



Gemeinde Grasellenbach

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Rad- und Wanderweg L 3346“

**Ortsteile
Litzelbach, Hammelbach, Unter-Scharbach und Wahlen**

B E G R Ü N D U N G

Entwurf

19. März 2020

**Bearbeitung: Dipl. – Ing. (FH) Carina Keiner
Dr. rer. nat. Christiane Koch
B. Eng. Gabriela Alibozek
Dipl.-Geogr. Christian Koch
M Sc. Stefanie Rück**



PlanungsbüroKoch

www.pbkoch.de

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stadtplaner

Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34

e-Mail: info@pbkoch.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil A

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung.....	3
3.	Übergeordnete Planungen/Fachplanungen	6
4.	Umweltprüfung und Grünordnung.....	7
5.	Altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Kampfmittelvorbelastung, Bergbau.....	7

Teil B: Umweltbericht

Es wurde ein gemeinsamer Umweltbericht zum parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan „Rad- und Wanderweg L 3346“ erstellt und ist diesen Unterlagen beigelegt.

Teil A

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „Rad- und Wanderweg L 3346“ liegt im Zentrum des Gemeindegebietes von Grasellenbach und erstreckt sich dort über die Ortsteile Litzelbach und Wahlen sowie kleinteilig auch Unter-Scharbach. Der geplante Rad- und Wanderweg soll zwischen der Einmündung „Knotenpunkt L 3346/Scharbacher Straße“ im Ortsteil Litzelbach und der Einmündung „Knotenpunkt Volkerstraße (L 3346)/Am Schmelzrain“ verlaufen. Zwischen diesen Punkten verläuft der Geltungsbereich zunächst von Litzelbach ausgehend linienförmig entlang der L 3346, anschließend größtenteils durch den Wald, über den Bergweg und endet am nordwestlichen Rand des Siedlungskerns von Wahlen im Kreuzungsbereich der Volkerstraße (L 3346)/Am Schmelzrain. Am Anfangspunkt im Ortsteil Litzelbach gehört ferner eine platzförmige Fläche zum Geltungsbereich, die als Parkplatz angelegt werden soll. Der Geltungsbereich umfasst in den Gemarkungen Wahlen, Litzelbach und Unter-Scharbach diverse Flurstücke der jeweiligen Flur 1 sowie das Flurstück 162/6 (tlws.) der Flur 4 der Gemarkung Hammelbach.

2. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Der geplante Rad- und Wanderweg weicht von der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes ab. Eine Angleichung der derzeitigen Darstellung der geplanten Trasse des Rad- und Wanderweges sowie die Ausweisung eines geplanten Parkplatzes sind Gegenstand der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes.

Hintergrund der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der geplante Bau eines Rad- und Wanderweges größtenteils auf vorhandenen Forstwegen sowie eines Parkplatzes im Ortsteil Litzelbach. Der Fuß- und Radweg soll die Ortsteile Wahlen und Litzelbach miteinander verbinden. Durch den Rad- und Wanderweg wird das touristische Potential der Gemeinde gestärkt. Aufgrund der schwierigen Topographie und des eingeeengten Trassenkorridors im Bereich der vorhandenen Streubebauung wird die Trassierung des Rad- und Wanderweges östlich neben der L 3346 (bergseits) außerhalb der Ortsdurchfahrt Litzelbach als sinnvoll erachtet. Der geplante Rad- und Wanderweg soll über rd. 2.256 m zwischen der Einmündung „Knotenpunkt L 3346/Scharbacher Straße“ im Ortsteil Litzelbach und der Einmündung „Knotenpunkt L 3346/Am Schmelzrain“ im Ortsteil Wahlen verlaufen.

Durch die derzeitige Trassenführung der L 3346 entstehen Konflikte und Gefahrenbereiche (z.B. durch fehlende Einsehbarkeit), die einer attraktiven Anbindung im Wege stehen. Die Gemeinde Grasellenbach ist seit langem bestrebt, Radfahrern eine sichere und attraktive Verkehrsteilnahme zu ermöglichen. Hierbei steht die Realisierung eines flächendeckenden, sicheren und komfortablen Radverkehrsnetzes, die Verbesserung der Infrastruktur und die Stärkung der Radfernwege als Wirtschaftsfaktor für die Gemeinde und die Region im Fokus der Planung. Erforderliche Lückenschlüsse und der Ausbau der bestehenden Infrastruktur zu einem zusammenhängenden Wegenetz sollen die positiven Effekte des steigenden Radtourismus nutzbar machen. Die Stärkung des Freizeitnetzes soll zudem auf die alltägliche Nutzung abstrahlen und somit auch neue Nutzer für den Alltagsverkehr gewinnen. Dieser Ausbau soll das Freizeitangebot der Region steigern und die Erreichbarkeit der Ortsteile ohne Auto verbessern.

Zudem sollen planungsrechtliche Regelungen für die angrenzenden Grundstücke getroffen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung entlang des zukünftigen Fuß- und Radweges zu gewährleisten. Für die Durchsetzung der aufgeführten städtebaulichen Zielsetzungen ist es notwendig, das Planverfahren „Rad- und Wanderweg L 3346“ durchzuführen. Um die besondere Bedeutung des Rad- und Wanderwegs innerhalb der Gemeinde Grasellenbach hervorzuheben und diese Wegeverbindung gegen konkurrierende Flächenansprüche zu sichern, wird eine Angleichung der Darstellung der Trasse im

Flächennutzungsplan vorgenommen. Um das Gebiet den geplanten Nutzungen zuzuführen, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes, parallel wird der Bebauungsplan „Rad- und Wanderweg L 3346“ aufgestellt.

Zukünftig soll im Flächennutzungsplan der dargestellte Hauptwanderweg/Radwanderweg im Rahmen des geplanten Verlaufes des Rad- und Wanderweges verlagert werden. Die bisherige Darstellung des Hauptwanderweg/Radwanderweg im weiteren Verlauf der L 3346 wird zurückgenommen. Zudem soll der Bereich der geplanten Stellfläche als Parkplatz gekennzeichnet werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Bei mehreren Begehungen und Abstimmungen wurden verschiedene mögliche Trassenverläufe hinsichtlich deren Realisierbarkeit und möglichen Akzeptanz durch Fußgänger und Radfahrer, sowie der sich hieraus ergebenden Eingriffen in den Vegetationsbestand erörtert.

Da das Gelände westlich der L 3346 steil abfällt und es im Hangfußbereich feuchtere Bereiche bzw. Quellaustritte gibt und der Hammelbach hier verläuft, wurde die Wegeführung entlang der L 3346 außerhalb der Ortschaft von Litzelbach auf der östlichen Seite gewählt. Damit kann sowohl eine ausreichende Geländestabilität sichergestellt werden als auch ein Eingriff in naturschutzfachlich hoch sensible Bereiche verhindert werden.

Nach Einigung auf die Hauptvariante 1 wurden zudem für einzelne Bereiche noch Optimierungen aufgrund vorhandener Zwangspunkte (angrenzende Häuser, Verkehrssicherheit für die Radfahrer) vorgenommen. Nach der frühzeitigen Beteiligung im Bauleitplanverfahren wurde auf einem rund 800 m langen Abschnitt südlich von Litzelbach eine erneute Korrektur des Trassenverlaufs vorgenommen, um die Eingriffe in die angrenzenden Waldflächen zu reduzieren. Die Trasse folgt nun auf einem noch größeren Abschnitt auf vorhandenen Forstwegen. Die so entstehende Trassenvariante wird als Variante 3 beschrieben. Für die übrigen geprüften und verworfenen Varianten werden lediglich die Unterschiede zur Variante 3 zusammengefasst.

Variante 3 verläuft zunächst von der Ortschaft Litzelbach aus auf einer Länge von ca. 132 m östlich entlang der L 3346 im Bereich der derzeitigen Straßenböschung bzw. Entwässerungsmulde. In diesem Bereich erfolgt der Eingriff in die vorhandenen Böschungen. Da die Bestandsböschungen teilweise bereits sehr steil sind, müssen die neuen Böschungen so gestaltet werden, dass eine ausreichende Stabilität des dahinterliegenden bewaldeten Hangs gewährleistet ist. Teilweise im Böschungsbereich stehende Bäume müssen im Zuge der Baumaßnahme entfernt werden. Bei Station 0,375 km schwenkt der Radweg nach Osten auf einen nicht mehr aktiv genutzten Forstwirtschaftsweg. Dieser geht in einen als Rückweg genutzten Forstweg über. In beiden Fällen müssen einzelne Bäume im Wegerandbereich gefällt werden. Nach 365 m trifft der Weg auf einen Forstwirtschaftsweg, der bereits auf einer Breite von 3,50 m als Schotterweg ausgebaut ist, sodass hier nur eine Erneuerung der Wegeoberfläche notwendig ist. Der Radweg folgt dem Wirtschaftsweg für ca. 292 m. Bei Station 1,032 km schwenkt der Radweg durch einen Fichtenforstbestand nach Süden ab. Dieser Bereich ist der Einzige in dem bisher kein Weg vorhanden ist, sodass hier auf ca. 110 m eine neue Trasse mit 3 m Breite im Wald angelegt werden muss. Im Anschluss daran trifft die Trasse wiederum auf einen vorhandenen Waldweg. Dieser ist im Gegensatz zu dem vorherigen Waldweg kleiner und nicht als vollwertiger Forstwirtschaftsweg ausgebaut. Auf ca. 700 m wird hier daher auf 3 m Breite eine wassergebundene Wegedecke hergestellt. Durch Anpassungen der Linienführung kommt es hier teilweise zu Eingriffen in die angrenzenden Waldbereiche. Im Ortsteil Wahlen kreuzt der Weg das Flurstück 419/1, das sich in Privatbesitz befindet. Nach Rücksprache mit den Flurstückseigentümern, wird der Rad- und Wanderweg in diesem Bereich mit einer Breite von 1,4 m auf ca. 100 m Länge über das Grundstück geführt. Im Anschluss daran trifft der Weg auf den vorhandenen „Bergweg“. Diese Straße ist zur Erschließung der angrenzenden Wohnhäuser bereits ausgebaut und bedarf keines zusätzlichen Ausbaus. Da der Bergweg sehr steil an die L 3346 angeschlossen ist, ist eine Führung des Radweges über die große Steigung Richtung L 3346 unter dem Gesichtspunkt Sicherheit der Radfahrer nicht realistisch. Die als Waldweg ausgebildete östli-

che Fortführung des Bergweges wurde daher für den weiteren Verlauf gewählt. Dieser führt vorbei an einem Kriegerehrenmal und verschwenkt dann in den darunter liegenden Gehölzbestand. Ein bereits vorhandener Trampelpfad im Gelände dient als Trassenführung. Auf ca. 165 m wird der Weg hier mit einer Breite von 2,5 m in einem Bogen auf die im Tal liegende Straße „Am Schmelzrain“ geführt. Von Station 2,196 km folgt der Weg dieser Straße bis zu einer neuen Querung um schließlich am vorhandenen Geopark Parkplatz Wahlen zu enden.

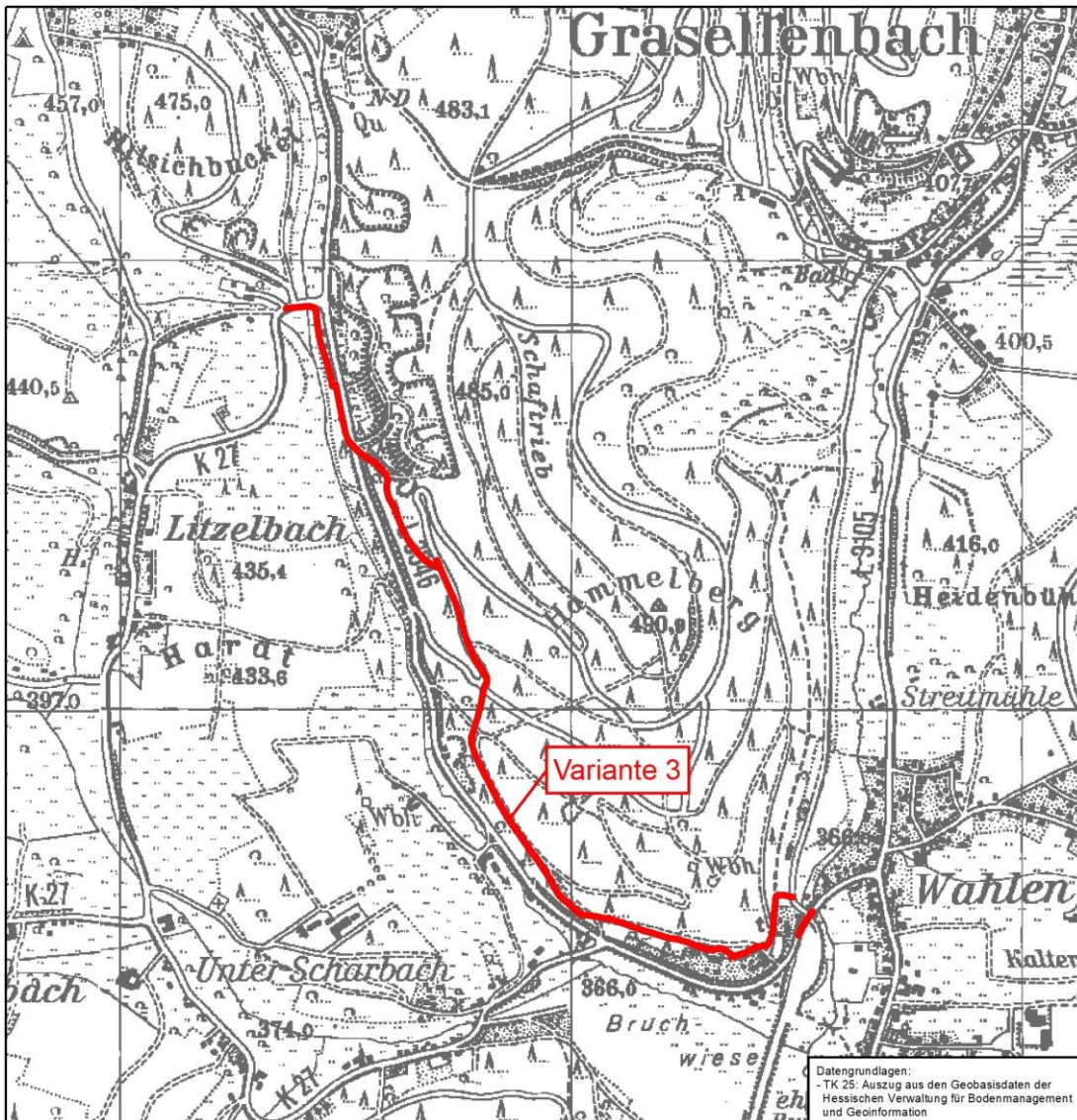


Abb.: gewählte Trassenführung

Im Nachfolgenden werden die Alternativtrassen kurz erläutert:

Variante 1 verläuft demgegenüber von der Ortschaft Litzelbach aus auf einer Länge von ca. 515 m östlich entlang der L 3346 im Bereich der derzeitigen Straßenböschung bzw. Entwässerungsmulde. Da hier zur Böschungssicherung große Bereiche der angrenzenden Waldflächen gerodet und befestigt werden müssten, entstehen durch diese Variante große Eingriffe, die mit der Wahl der Variante 3 reduziert werden konnten. Bei Station 0,780 km schwenkt der Radweg nach Osten auf einen vorhandenen Forstwirtschaftsweg. Und trifft hier bei Station 1,020 auf die Variante 3. Der Vorentwurf zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB basierte auf dieser Variante.

Variante 1a ist größtenteils identisch mit der Variante 1. Anstatt bei Station 0,780 km auf den ausgebauten Forstweg zu schwenken würde diese jedoch weitere 200 m entlang der L 3346 führen und erst dann

über einen weiteren nicht ausgebauten Forstweg wieder auf die Trasse der Variante 1 treffen. Bei dieser Variante fällt die Querung des Fichtenforstes weg. Sie stellt jedoch eine Variante mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko dar, da der Mündungsbereich zur L 3346 in einem Kurvenbereich liegt und somit als potenzieller Unfallpunkt eingestuft werden muss.

Variante 2 verläuft demgegenüber vollständig entlang der L 3346. Ein Vorteil dieser Variante wäre zwar die vergleichsweise geringen Schwankungen in der Gradienten und die damit einhergehende einfachere Befahrbarkeit. Zwei wichtige Aspekte sprechen jedoch gegen die Wahl dieser Variante. Die an die Straße in diesem Abschnitt angrenzenden Böschungen sind teilweise 2 m hoch. Ein Einschnitt in diesen Geländebereich hätte aufgrund des hinter der Böschung weiter ansteigenden Geländes einen sehr hohen Flächenbedarf für die standsichere Anlage der Böschungen zur Folge. Damit wäre die Flächenbeanspruchung durch diese Variante sehr viel höher und insbesondere würde der Anteil an beanspruchten Wald/Waldrandflächen sehr viel höher liegen. Ob eine standsichere Herstellung bei Anschnitt der Böschungen überhaupt realisierbar gewesen wäre, wird durch das geologische Gutachten in Frage gestellt. Nach ca. 2/3 der Strecke entlang der L 3346 finden sich auf der östlichen Seite die ersten Wohnhäuser des Ortsteils Unter-Scharbach die mit einem Abstand von teilweise weniger als 50 cm an die Straße angrenzen. Eine Führung des Radweges in diesem Bereich neben der Fahrbahn ist nicht möglich. Da die Hauptvariante über vorhandene Forstwege diese Probleme nicht mit sich bringt, wurde die Ausführungsplanung für die Variante 2 nicht weiterverfolgt.

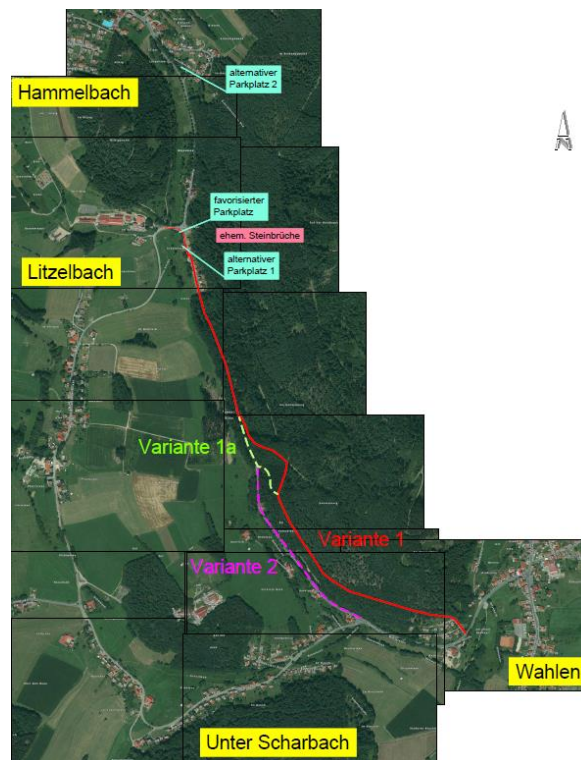


Abb.: geprüfte Alternativtrassen, Unger Ingenieure, Darmstadt

3. Übergeordnete Planungen/Fachplanungen

Laut Regionalplan Südhessen (RP Darmstadt 2010) verläuft der geplante Rad- und Wanderweg überwiegend in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Die Ortsteile Litzelbach, Unter-Scharbach und Wahlen werden als Vorranggebiet Siedlung dargestellt. Westlich des Hammelbachs grenzen Vorranggebiete für Landwirtschaft und kleinflächig auch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft an das Plangebiet an. Der Talraum des Hammelbachs und die angrenzenden Offenlandbereiche gehören außerdem zu einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion. Das Hammelbachtal selbst wird als Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen und wird in der Ortschaft Unter-

Scharbach zudem durch die Darstellung Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Das Trinkwasserschutzgebiet im Ortsteil Wahlen wird als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Grasellenbach (rechtskräftig seit dem 26.05.2006) wurde bereits eine Eintragung eines Wanderweges im Bereich der L 3346 vorgenommen. Dieser Weg verläuft vom Ortsteil Wahlen in Richtung Norden bis zum südlichen Ortsteil Litzelbach. Der geplante Rad- und Wanderweg soll ebenfalls die vorgenannten Ortsteile miteinander verbinden, jedoch ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da zum einen die geplante Route des Rad- und Wanderweges erheblich von der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan abweicht, und zum anderen der geplante Parkplatz nicht ausgewiesen ist.

Somit stimmt die Darstellung mit den aktuellen Planungen nicht vollständig überein, sodass in Vorabstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, der Flächennutzungsplan geändert werden muss.

4. Umweltprüfung und Grünordnung

Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB ein gesonderter Bestandteil der Begründung und dient der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange im Rahmen der nach § 2 (4) BauGB durchzuführenden Umweltprüfung. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Nach der sog. „Abschichtungsregel“ gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rad- und Wanderweg L 3346“. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen ist es daher sachgerecht, nur eine Umweltprüfung durchzuführen.

Auf Bebauungsplanebene wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der den Geltungsbereich des flächenmäßig ausgedehnteren Bebauungsplanes umfasst. Dieser Umweltbericht wurde in die Begründung zum Bebauungsplan „Rad- und Wanderweg L 3346“ integriert. Darin wurden auch die für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung relevanten Alternativ- und Standortprüfungen vorgenommen. Weitere Erläuterungen und die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Begründung mit integriertem Umweltbericht zum Bebauungsplan (Teil B) zu entnehmen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich der Erfordernisse zum Artenschutz finden ebenfalls im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

5. Altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Kampfmittelvorbelastung, Bergbau

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (§ 2 Abs. 6 BBodSchG).

Altablagerungen sind stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen sowie Grundstücke außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert und abgelagert worden sind. Altablagerungen befinden sich nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Altstandorte sind Grundstücke mit stillgelegten Anlagen, die gewerblichen, industriellen, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder hoheitlichen Zwecken dienten, sowie Grundstücke, deren militärische Nutzung aufgegeben wurde, sofern auf ihnen mit umweltschädigenden Stoffen umgegangen wurde. Grundstücke mit einer derartigen Nutzung befinden sich ebenfalls nicht im Planungsgebiet.

Für das Plangebiet besteht kein begründeter Verdacht, dass eine Munitionsbelastung dieser Fläche vorliegt und mit dem Auffinden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen, (z. B. Bombenblindgängern) zu rechnen ist. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen.

Bei Erdarbeiten ist auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und ggf. sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde zu treffen. Im nördlichen Bereich, auf Höhe des Ortsteils Litzelbach befinden sich 5 stillgelegte Steinbrüche. Diese sind derzeit überwiegend bewaldet und in ihrer Lage kaum auffindbar. Der Rad- und Wanderweg führt westlich entlang dieser Steinbrüche, werden jedoch nicht von diesem betroffen.

Grasellenbach/Aßlar, 19.03.2020

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH



geprüft:

